



REGLEMENT ÜBER DIE ERSATZABGABE FÜR PARKPLÄTZE

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1970 sowie auf Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998.

1. Zweck

Können Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten. Die an die Gemeindekasse zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkierungsanlagen.

2. Höhe der Ersatzabgaben

Die Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF 12'000.00

3. Fälligkeit

Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu leisten.

4. Vorkaufs-/Mietrecht

Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkierungsanlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

5. Rückerstattung

Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabesumme besteht:

- wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung verfallen ist,
- wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Zahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder auf nicht-öffentlichem Areal erwirbt,
- wenn ein Gebäude durch ein Elementar-Ereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird,
- wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze gefordert werden müssen.

Der Ersatzabgabebetrag wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet, und die bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung aufgelaufenen Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren, werden mit der Ersatzabgabe verrechnet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden. 15 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung erlischt der Anspruch auf Rückerstattung in jedem Fall.

6. Anrechnung

Wird ein Haus, für das bereits einmal Ersatzabgaben bezahlt wurden, neu gebaut (z.B. bei Abriss / Neubau oder Brand / Neubau), werden früher bezahlte Ersatzabgaben für Abstellplätze angerechnet.

7. Dauerparkieren

Die Gebühr für nächtliches Dauerparkieren wird nicht erhoben. Dem Grundeigentümer wird eine Parkkarte der Gemeinde abgegeben.



Einwohnergemeinde Ziefen

8. Schlussbestimmung

Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 26. September 2013

Gemeinderat Ziefen

Christine Brander
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg
Gemeindevorwalter

Genehmigt durch den Regierungsrat am